

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Bönen, Ortsteil Nordböge, für den Teilbereich südl. der Hubertstraße und nördl. der Bundesautobahn (Flur 5, Flurstücke 74, 75 und 42 teilweise) gem. BBauG. (§ 2 Abs. 7) vom 23. 6. 1960

Begründung:

Das im genehmigten Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Bönen - Nordböge - lt. Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 13. 12. 1971 - Az.: I B 3-125.4 (Bönen 8) - zur Änderung vorgesehene Baugebiet ist etwa 1,38 ha groß.

Es umfaßt im wesentlichen die Fläche zwischen der Hubertstraße im Norden und der Bundesautobahn im Süden. Die Planänderung sieht die Aufhebung der geplanten Ringstraße einschließlich Fußweg in den Flurstücken 74, 75 und der geplanten Stichstraße mit Wendehammer im Flurstück 42 (teilweise) vor.

Die neue Planstraße A-B (Ringstraße) bewirkt eine Verbesserung der Wohnbauflächen. Insgesamt sind im Bereich der 3. Planänderung die Voraussetzungen für die Errichtung von 16 Eigenheimen (Hausgruppen) und 3 eingeschossigen Wohnhäusern einschließlich eines Gewächshauses geschaffen. Es ist davon ausgegangen, daß die Unterbringung der Kraftfahrzeuge bei den Eigenheimen usw. auf den eigenen Grundstücken erfolgt.

Durch die Planänderung werden die Erschließungskosten nicht beeinflußt.

Der Gemeindedirektor:
Im Auftrage



(Büscher)

Diese Begründung hat gemäß § 2(6) des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom 8. Juli 1974 - 6. August 1974 einschließlich u jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bönen, den 21.11.1974



Gemeindedirektor